



DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 1. April 1976

Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. — Heimschule Ettenheim. — Hilfen zur Einführung des GOTTESLOB. — Touristenseelsorge 1976 an der jugoslawischen Adria. — Casa del Clero in Rom. — Chrisam-Messe. — Beilage.

Nr. 53

Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Um die für die Eucharistiefeier gültige, würdige und erlaubte Materie Wein zu sichern, wird aufgrund der kirchlichen Rechtsnormen unter Berücksichtigung des deutschen Weingesetzes (14.7.71), der Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (15.7.71), der Landesverordnungen weinbautreibender Bundesländer zur Durchführung des Weingesetzes (1971), der Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung ect. (1973) von den deutschen Bischöfen folgende Meßweinverordnung für Ihre (Erz-)Bistümer beschlossen:

A. Inländische Weine

1. Qualitätsweine bestimmter Anbau-gebiete

Qualitätsweine b. A. können zur Feier der hl. Eucharistie benutzt werden. Die Anreicherung dieser Weine darf nur als Trockenzuckerung erfolgen, und zwar in den z. Zt. gültigen Grenzwerten des Europäischen und Deutschen Weinrechts. Naßzuckerung ist für die Bereitung von Meßwein ausdrücklich verboten.

(dazu Anmerkung S. 79)

2. Qualitätswein mit Prädikat

Qualitätsweine mit Prädikat können zur Feier der hl. Eucharistie benutzt werden. Allen Weinen dieser Gruppe darf nach dem deutschen Weingesetz kein Zucker zugesetzt werden. Der Alkoholgehalt dieser Weine ist für ihre Haltbarkeit ausreichend und stammt ganz aus dem Zucker der Weintrauben.

(dazu Anmerkung S. 79)

3. Naturreine Weine älterer Jahrgänge

Naturreine Weine älterer Jahrgänge, die vor Inkrafttreten des neuen Weinrechtes bereitet wurden, sind als Meßweine zugelassen.

(dazu Anmerkung S. 79)

Qualitätsweine b. A. und Qualitätsweine mit Prädikat unterliegen einer amtlichen Qualitätsprüfung, bevor sie in den Handel kommen dürfen. Die Flaschenetikette beider Weingruppen müssen die amtliche Prüfungsnummer tragen.

4. Inländische Weine, die als Meßwein nicht zugelassen sind.

Als Meßwein nicht zugelassen sind die im Weingesetz als Tafelweine bezeichnete Gruppe von Weinen.

(dazu Anmerkung S. 79—80)

Für die Erzdiözese Freiburg gilt:

Die Geistlichen werden verpflichtet, beim Einkauf von inländischen Weinen Qualitätsweine mit Prädikat zu bevorzugen.

B. Ausländische Weine

Für Weine, die als geeignet zur Feier der hl. Eucharistie aus dem Ausland importiert werden, gilt folgendes:

1. Meßweine aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Diese Weine müssen wie seither ein Zeugnis über Herkunft und Art des Weines, sowie ein kirchenamtliches Leumundszeugnis über die Erzeuger- und Lieferfirma besitzen, aus dem hervorgeht, daß man vertrauen kann, daß diese Weine gewissenhaft als Meßwein hergestellt, bearbeitet und

transportiert worden sind und somit unbedenklich zur Feier des hl. Opfers verwendet werden können. Für diese Weine gelten auch die Brüsseler EG-Verordnungen vom 1. 6. 70, zu deren Einhaltung alle Mitgliedsstaaten verpflichtet sind. Dem Meßweinimporteure obliegt die Pflicht des Nachweises, daß der importierte Meßwein dieser Meßwein-Verordnung entspricht.

(dazu Anmerkung S. 80)

2. Meßweine aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Meßweine, die aus Ländern importiert werden, die nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehören, müssen ein Zeugnis über Herkunft und Art des Weines, ein kirchenamtliches Leumundzeugnis über die Erzeuger- und Versandfirma besitzen. Sie müssen von einer amtlichen Untersuchungsstelle im Inland geprüft sein, wenn sie nicht von einem Zeugnis einer ausländischen Fachanstalt begleitet sind, das eine inländische Untersuchung ersetzt (Bekanntmachung des Bundesmin. f. J. F. u. G gemäß § 5 WeinÜbwVO im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31. 12. 74). Von der Befreiung von der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 9 der WeinÜbwVO darf kein Gebrauch gemacht werden.

(dazu Anmerkung S. 80)

C. Ausnahmegenehmigung für verkehrswidrige Erzeugnisse

Verkehrswidrige Erzeugnisse, die aufgrund einer erwirkten Ausnahmegenehmigung nach § 54 des Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein vom 14. 7. 71 dennoch in den Handel gebracht werden dürfen, sind als Meßwein nicht zugelassen.

(dazu Anmerkung S. 80)

D. Weinbehandlungsstoffe

Als Weinbehandlungsstoffe sind alle Stoffe verboten, die nicht ausdrücklich in den entsprechenden Gesetzen des Ursprungslandes, für inländische Weine im § 2 der Verordnung über Wein und weinhaltige Getränke vom 15. 7. 71 und vom 30. 3. 73 erlaubt sind. Die Anwendung dieser Behandlungsstoffe muß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

(dazu Anmerkung S. 80 und 81—83)

E. Bezeichnung „Meßwein“

Die Meßwein-Flaschen sind mit der zusätzlichen Bezeichnung „Meßwein“ zu versehen.

(dazu Anmerkung S. 80)

F. Zulassung von Meßwein-Produzenten und Meßwein-Händler

Die Bezieher von Meßwein sind verpflichtet, diesen bei einem von der Bischöflichen Behörde bevollmächtigten MW-Produzenten bzw. MW-Händler zu kaufen. Zur Sicherung der Vertrauenskette vom Hersteller über den Händler bis hin zum Bezieher ist eine formelle Autorisierung der betreffenden Firmen bzw. Personen geboten. Die konkrete Form dieser Autorisierung bestimmen die einzelnen (Erz-)Bistümer selbst in einem Zusatz zu dieser Verordnung.

(dazu Anmerkung S. 80—81)

Die Zulassung von Meßwein-Produzenten und Meßwein-Händlern wird für die Erzdiözese Freiburg wie folgt geregelt:

Wie seither bedürfen Meßwein-Produzenten und Meßwein-Händler in der Erzdiözese Freiburg einer amtlichen Zulassung seitens des Erzbischöflichen Ordinariats. Sie unterzeichnen vor dem zuständigen Pfarrer eine eidesstattliche Erklärung über die Einhaltung dieser Verordnung.

Bei Aufgabe des Betriebes, Ausscheiden oder Wechsel der verantwortlichen Personen ist dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg Mitteilung zu machen.

G. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Meßweinbestimmungen der Erzdiözese Freiburg außer Kraft.

Die nachstehenden „Anmerkungen“ sind wesentlicher Bestandteil dieser Meßweinverordnung.

Für das Erzbistum Freiburg

Freiburg, den 30. März 1976



Erzbischof

Anmerkungen

zur Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

Es geht der Katholischen Kirche bei der Frage des Meßweines um eine wichtige Sache. Handelt es sich doch um die Bereitstellung und Sicherung einer der beiden Materien für die Eucharistiefeier.

Die deutschen Bischöfe sahen sich deshalb durch das neue Weingesetz und die diesbezüglichen Verordnungen, sowie durch die neueste römische Entscheidung vom 6. 5. 74 veranlaßt, diese Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier gemeinsam zu erlassen.

Das Rescript der Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei vom 6. 5. 74 (Prot. Nr. 412/57) an den H. H. Erzbischof von Freiburg i. Br., auf dessen Anfrage vom 28. 11. 73, sagt: „Als Meßwein kann auch trockengezuckerter Wein benutzt werden, soweit diese Beigabe zu reinen Konservierungszwecken nötig war und nicht die Substanz des Weines verändert.“

Durch dieses römische Schreiben wurde der Forderung des Missale Romanum ed. typica 1970 Nr. 282 eine gemäße Auslegung gegeben. „Vinum pro celebratione eucharistica debet esse ex genimine vitis (cf. Lc. 22, 18) naturale et merum, idest extraneis substantiis non admixtum“.

Bei Abfassung dieser einheitlichen MW-Verordnung für alle (Erz-)Bistümer war man bestrebt, die kirchlichen Rechtsnormen und die staatlichen Rechtsnormen in einer so wichtigen und komplexen Angelegenheit, wie die des Meßweines, möglichst zu harmonisieren.

A. Inländische Weine

Bezüglich der Terminologie sei gesagt, daß das neue Weinrecht bei deutschen Weinen eine Einteilung in drei Qualitätsgruppen vorsieht:

- a. Tafelweine
- b. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (b. A.)
- c. Qualitätsweine mit Prädikat

Allen drei Weingruppen kann nicht ohne weiteres, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, die Meßwein-Qualität zugesprochen werden. Daher resultiert die Notwendigkeit zeitgemäßer, kirchlicher Meßweinverordnungen, auch hinsichtlich der inländischen Weine.

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Ein von Natur aus unselbständiger Wein ist weder genießbar noch auch haltbar, weil er zu we-

nig Alkohol besitzt. Durch die Trockenzuckerung wird er sowohl genießbar als auch haltbar. In diesem Sinne dient die Zuckerung sicher Konservierungszwecken, wenn auch keinen ausschließlichen, weil der Wein in der Regel durch die Zuckerung zugleich auch harmonisch wird. Beides kann man aber nicht trennen. Sicher wird die Substanz des Weines nicht verändert, wenn höchstens ein Drittel des „tatsächlichen“, d. h. im Endprodukt analytisch nachweisbaren Alkohols der Gärung des Zuckerzusatzes entstammt, zwei Drittel aber „de genimine vitis“ sind. Das läßt sich mit hinreichender Genauigkeit vorher berechnen und die Zuckerung danach bemessen.

Dabei ist zu betonen, daß die Anreicherung nur als Trockenzuckerung erfolgen darf. Naßzuckerung ist für die Bereitung von Meßwein ausdrücklich verboten, obwohl nach dem deutschen Weingesetz dies bis zum 30. 6. 1979 erlaubt ist.

Qualitätsweine b. A. werden einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen und müssen auf dem Etikett eine amtliche Prüfungsnummer tragen.

2. Qualitätsweine mit Prädikat

Diese Spitzengruppe deutscher Weine beinhaltet die Prädikate

Kabinett — Spätlese — Auslese — Beerenauslese — Trockenbeerenauslese — Eiswein.

Diesen Weinen darf nach dem deutschen Weingesetz kein Zucker zugesetzt werden. Ihr Alkoholgehalt stammt ganz und gar aus dem Zucker der Weintraube. Dem Weingesetz entsprechend unterliegen auch diese Weine einer amtlichen Qualitätsprüfung, bevor sie in den Handel kommen dürfen. Sie müssen auf dem Etikett die amtliche Prüfungsnummer tragen.

3. Naturreine Weine älterer Jahrgänge

Es sind dies Weine, deren Alkoholgehalt ganz aus dem Zucker der Weintraube stammt. Diese Weine, hergestellt vor Inkrafttreten des neuen Weingesetzes, tragen wohl auf dem Etikett keine Qualitätsprüfungsnummer, entsprechen aber sonst den jetzigen Qualitätsweinen mit Prädikat.

4. Inländische Weine, die als Meßwein nicht zugelassen sind

a. Grundsätzlich könnte auch ein entsprechend bereiteter Tafelwein zur Feier der hl. Messe zugelassen werden. Voraussetzung wäre aller-

dings, daß er den für Meßwein geltenden Kriterien entspreche. Zum Zwecke seiner Haltbarkeit dürfte die Anreicherung des Alkohols durch Trockenzuckerung höchstens ein Drittel des „natürlichen“ Zuckers betragen oder aber die Verbesserung müßte mit Mostkonzentrat geschehen.

- b. Da aber die im Weingesetz erlaubte Menge des zugesetzten Zuckers im Vergleich zum „natürlichen“ Zucker höher liegen kann als das Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel, besteht hier eine Gefahrenquelle sowohl bei Herstellung, Bearbeitung (Verschnitt), Lagerung, Expedition und Handel.

Es gäbe nämlich Tafelweine, die geeignet wären zur Feier der hl. Eucharistie und solche, die es nicht sind. Außerdem unterliegen die Tafelweine nur den allgemeinen Überwachungsbestimmungen seitens des Staates (Weinüberwachungs-VO vom 15. 7. 71) und nicht einer amtlichen Qualitätsprüfung mit Erteilung einer Prüfungsnummer für die Flaschenetikette bei positivem Prüfungsergebnis. Ferner gebieten Glaube, Ehrfurcht und Liturgieverständnis, daß bei der Feier des hl. Opfers nicht die allerniedrigste Qualitätsgruppe (Tafelweine, Schöppchenweine) verwendet wird gegenüber einer Bevorzugung qualifizierter Weine im privaten Bereich.

B. Ausländische Weine

1. Weine aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Für die Weine dieser Länder gelten die Brüsseler EG-Weinverordnungen vom 1. 6. 70. Alle Mitgliedsstaaten sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Dies gewährleistet die Qualifikation des Weines. In Verbindung mit den kirchlicherseits geforderten Zeugnissen dürfte ausreichende Sicherheit bestehen, daß der über eine Vertrauenskette importierte Meßwein geeignet ist zur Feier des hl. Opfers.

2. Meßweine aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Wenn ausländische Fachanstalten durch die Bundesregierung anerkannt sind, ist es den Untersuchungsanstalten verwehrt, auf Antrag der Impor-

teure Untersuchungsaufträge entgegenzunehmen. Der § 4 Abs. 9 der WeinÜbwVO befreit Wein von der Prüfung, wenn es sich nachweislich um Kultweine handelt.

C. Ausnahmegenehmigung für verkehrswidrige Erzeugnisse

Heiligkeit und Würde der Eucharistiefeier, sowie das Liturgieverständnis verbieten die Verwendung fehlerhafter Weine, die nachträglich durch Behandlung mit besonderen Mitteln und eine erwirkte Ausnahmegenehmigung doch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

D. Weinbehandlungsstoffe

Daß alle Weinbehandlungsstoffe für Meßwein verboten sind, die nicht ausdrücklich in den entsprechenden Gesetzen erlaubt werden, gibt die Gewähr dafür, daß dem zur Feier des hl. Opfers bestimmten Wein weder arteigene Stoffe entzogen, noch artfremde Stoffe zugeführt worden sind.

Eine Aufstellung der gesetzlich zugelassenen Behandlungsstoffe und Höchstmengen erfolgt auf Seite 81—83 dieser „Anmerkungen“.

E. Bezeichnung „Meßwein“

Um jede Verwechslung der als Meßwein geeigneten und zugelassenen Weine mit nicht zugelassenen zu vermeiden, ist die zusätzliche Etikettierung als „Meßwein“ vorgeschrieben. Die Bezeichnung „Meßwein“ ist durch Art. 1 Ziff. 3 b der Verordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 30. 3. 73 (BGBl. 1973 I, S. 246) „im geschäftlichen Verkehr mit Institutionen“, die Wein zu kultischen Zwecken verwenden, gestattet.

F. Zulassung von Meßwein-Produzenten und Meßwein-Händler

Bei einer solchen Materie, wie es der Meßwein ist, scheint eine gewisse Autorisierung der mit der MW-Herstellung und MW-Lieferung befaßten Personen zur Sicherung einer gültigen, erlaubten und würdigen Materie des hl. Opfers geboten.

Es bleibt jedem (Erz-)Bistum vorbehalten, die konkrete Form der Autorisierung zu bestimmen. Hier bieten sich an, die förmliche Vereidigung, die

sogenannte Verpflichtung bzw. Inpflichtnahme durch den Generalvikar oder durch seinen Beauftragten (z. B. Dekan, Pfarrer).

Die Autorisierung eines MW-Produzenten bzw. MW-Händlers durch eine (Erz-)Diözese hat Gültigkeit für alle übrigen. Alle Einzelheiten, d. h. Fragen wie: Zahl der autorisierten MW-Produzenten und MW-Händler, Dauer ihrer Inpflichtnahme, Regelung über Ausscheiden oder Wechsel der in Pflicht genommenen Personen (Firmeninhaber, verantwortlicher Kellermeister, Aufgabe des Betriebes und ähnliche Fragen regeln die einzelnen (Erz-)Bistümer in einem eigenen Zusatz zu dieser Verordnung.

Zu D Weinbehandlungsstoffe

**Verordnung
über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke
(Wein-Verordnung)
Vom 15. Juli 1971**

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1971, Teil 1,
S. 926—927

Auf Grund des § 1 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 8, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, §§ 16, 17, 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 7, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 3, §§ 33, 34 Abs. 2, § 46 Abs. 4 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, §§ 49, 50, 51 Abs. 3, § 53 Abs. 3, § 60 Abs. 1, §§ 61 und 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Umrechnung von Oechslegraden
in Alkoholgrade
(zu § 1 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes)**

Die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes in Grad (A°) aus den Oechslegraden (Oe°) erfolgt nach der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle. Für andere Umrechnungen ist die Tabelle nicht anwendbar.

§ 2

Behandlungsstoffe und Höchstmengen

(zu § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 6, § 18 Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 2 und 4, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 1, § 30 Abs. 3 Satz 2, § 32 Abs. 3, §§ 33, 47 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Inländischem Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen dürfen nur folgende Stoffe zugesetzt werden:

1. flüssige Reinzuchthefer oder im eigenen Betrieb gewonnene frische, flüssige Weinhefe;
2. gasförmige oder verdichtete Kohlensäure (E 290) oder bei der Gärung von Most, Jungwein oder Wein entstehende Kohlensäure;
3. Schwefel oder Schwefelschnitten aus Schwefel, gereinigt;
4. reine, gasförmige schweflige Säure (E 220), auch in destilliertem Wasser gelöst, mit einem Gehalt von mindestens fünf vom Hundert Schwefeldioxid;
5. reines Kaliumdisulfit (E 224), auch in Tablettenform und auch in Vermischung mit Tannin, sofern der Gehalt der Mischung an Tannin zehn vom Hundert nicht übersteigt;
6. L (+)-Ascorbinsäure, kristallisiert, bis zu einer Menge von 150 Milligramm in einem Liter;
7. Diäthylcarbonat, unmittelbar vor der Abfüllung auf Flaschen. Das verwendete Diäthylcarbonat muß den in der Anlage 2 Abschnitt I festgelegten Anforderungen entsprechen. Der pH-Wert des Erzeugnisses darf 4,0 nicht überschreiten und der Zusatz des Diäthylcarbonats muß so bemessen sein, daß bei der Abgabe des Erzeugnisses in einem Liter nicht mehr als ein Milligramm Diäthylcarbonat und nicht mehr als 10 Milligramm Diäthylcarbonat enthalten sind; das Diäthylcarbonat muß so zugesetzt werden, daß seine gleichmäßige Verteilung im Wein gewährleistet ist;
8. im Wein gelöste Wels-, Stör- oder Hausenblase;
9. Gelatine oder Gelatine in wässriger Lösung, sofern der Gelatineanteil mindestens 20 vom Hundert beträgt und der Gehalt an schwefliger Säure 2,5 Gramm in einem Liter nicht übersteigt;
10. flüssiges Eiweiß (Eiklar) aus Hühnereiern, das den Anforderungen des § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 944) in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
11. Tannin, gepulvert, bis zu einer Höchstmenge von 10 Gramm auf 100 Liter;
12. technisch reines Kieselöl in wässriger Lösung, dessen Gehalt an kolloider Kieselsäure mindestens 15 vom Hundert beträgt;

13. Bentonit, das den in der Anlage 2 Abschnitt II festgelegten Anforderungen entspricht;
14. Kaliumhexacyanoferrat (II), gepulvert, rein, sofern die erforderliche Menge von einem Sachkundigen verantwortlich ermittelt und der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Erzeugnis keine Cyanverbindungen verbleiben;
15. inerte Filterhilfsstoffe, insbesondere Asbest, Kieselgur und Zellulose;
16. Aktivkohle, die den in der Anlage 2 Abschnitt III festgelegten Anforderungen entspricht. Sie darf nicht zum Zwecke der Entfernung des Rotweinfarbstoffes verwendet werden;
17. Polyvinylpyrrolidon (PVPP), das den in der Anlage 2 Abschnitt IV festgelegten Anforderungen entspricht, bis zu einer Menge von 2,5 Gramm in einem Liter;
18. kolloidales reines Silberchlorid auf inertem Trägermaterial unter anschließender Verwendung von Kaliumhexacyanoferrat (II) und anderer Schönungsmittel. Die Behandlung muß so durchgeführt werden, daß in dem fertigen Erzeugnis nicht mehr als 0,1 Milligramm Silber in einem Liter verbleiben;
19. reine Sorbinsäure (E 200) oder reines Kaliumsorbat (E 202) bis zu einer Höchstmenge von 200 Milligramm in einem Liter, berechnet als Sorbinsäure; der Zusatz ist, sofern er 40 Milligramm in einem Liter übersteigt, durch die Worte „mit Konservierungsstoff Sorbinsäure“ kenntlich zu machen;
20. pektolytische Enzyme;
21. reiner, gasförmiger Stickstoff;
22. Metaweinsäure bis zu einer Menge von 200 Milligramm in einem Liter.

Soweit die in Satz 1 bezeichneten Stoffe im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, müssen sie den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.

(2) Zur Entsäuerung von Erzeugnissen, die zur Herstellung von inländischem Qualitätswein b. A. bestimmt sind, darf neutrales Kaliumtartrat nicht verwendet werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für inländischen Likörwein und inländische weinhaltige Getränke sowie für die Behandlung von ausländischem Wein, Traubenmost und Likörwein sowie ausländischen weinhaltigen Getränken im Inland.

(4) Bei Wein, Traubenmost, Likörwein und weinhaltigen Getränken darf der Gehalt an den in der Anlage 3 aufgeführten Stoffen die dort angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(5) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen die in Anlage 1 Nr. 1 der Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1389) aufgeführten Stoffe nicht zugesetzt werden; in ausländischen weinhaltigen Getränken dürfen sie nicht enthalten sein.

Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung etc. vom 30. 3. 1973

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1973, Teil I S. 245

Artikel 1

Die Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 926) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Hinweis „§ 9 Abs. 6“ ersetzt durch den Hinweis „§ 9 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „destilliertem“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

cc) In Satz 1 Nr. 19 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit Wasser verwendet wird, muß es den Anforderungen der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und darf nicht geeignet sein, den Wein geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1 des Weingesetzes wird der Höchstgehalt an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Tokayer (Tokaj) führen darf, auf 2 000 Milligramm und für Likör-

wein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Sherry (Jerez) führen darf, auf 2500 Milligramm in einem Liter festgesetzt.“

Diese „Anmerkungen“ sind wesentlicher Bestandteil der Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer in der BRD.

Erzbischöfliches Ordinariat

Heimschule Ettenheim

Die Heimschule Ettenheim nimmt für das Schuljahr 1976/77 neue Schüler in alle Klassen der folgenden Schulzweige auf:

1. Mathematisch naturwissenschaftliches Gymnasium

Es führt in neun Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Sprachenfolge: G 5 Englisch, G 7 Französisch oder Latein. In die Sexta werden Schüler aus der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.

2. Aufbauzug (B-Zug)

Er führt in drei Jahren zur fachgebundenen Hochschulreife, die vor allem zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule berechtigt. Neuerdings ist mit dem Abschlußzeugnis auch ein Studium für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien (in bestimmten Fächern) möglich. Ab B 11 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. Aufgenommen werden Schüler nach erfolgreichem Abschluß einer Realschule oder Wirtschaftsschule sowie Schüler mit einem Versetzungszeugnis in die 11. Klasse (Obersekunda) eines Gymnasiums.

3. Realschule

Sie führt in sechs Jahren zur Mittleren Reife. Ab R 5 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. In die Anfangsklassen werden Schüler der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen. Nach erfolgreichem Abschluß kann im Aufbauzug (B-Zug) der Heimschule die fachgebundene Hochschulreife erworben werden.

Alle Schulzweige sind staatlich anerkannt. Sämtliche Abschlußprüfungen können an unserer Schule abgelegt werden.

Wir bitten die Geistlichen, Eltern geeigneter Jungen auf diese Möglichkeiten, die in der Heimschule geboten sind, hinzuweisen. Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Anmeldungen sind ab sofort zu richten an: Heimschule Ettenheim-Internatsleitung —, 7637 Ettenheim, Tel. 07822/460.

Hilfen zur Einführung des GOTTESLOB

Die Ämter für Kirchenmusik der Diözesen Freiburg und Rottenburg erstellen folgende Hilfen zur Einführung des GOTTESLOB:

1. Tonkassetten und Bänder (phonetische Hilfen) Folge II „Die Gesänge der Fastenzeit“ (EGB Nr. 160 bis 194) mit Orgelvorspielen, guten Solisten als Vorsänger, verschiedenen Chorgruppen, Begleitsätzen aus dem Orgelbuch und „Cantus firmus“-Sätzen zum Mitsingen.

Kosten der Kassette DM 10,—. Stereoband 9,5 cm/sec. Laufgeschwindigkeit DM 30,—

2. Tonbildschau zur Einführung des EGB „Gotteslob“ von Simon Dach.

100 zum Teil farbige Dias mit Begleittext und Musikbeispielen auf Band. Textheft zusätzlich. Besonders zu empfehlen für die Einführungen von Kirchchören und in der Erwachsenenarbeit.

Kosten der Tonbildschau DM 150,— (mit dem Recht zum Weiterverleihen DM 200,—)

3. Lehrmittel zur Ausbildung von Vorsängern im Kantorendienst. Das erst Mitte des Jahres 1976 erscheinende „Handbuch des Kantorendienstes“ von Simon Dach wird eine grundlegende Hilfe für Vorsängerschulungen sein. Da aber viele Dekanate schon in der kommenden Fastenzeit mit Vorsängerausbildung beginnen, so bietet der Autor des obengenannten Buches Lehrmaterial in Form von Lehrbriefen für die Kursteilnehmer an. Eine eigens dazu erstellte Tonkassette soll die Arbeit des Kursleiters erleichtern. Das Material für die ersten zwei Briefe liegt vor.

Kosten pro Brief DM 5,—, pro Lehrerkassette DM 10,—.

Auslieferungsstelle für Tonkassette, Tonbildschau und Lehrkassette ist die

Diözesanstelle Buch, Karmeliterstr. 9,
7407 Rottenburg/N. 1

Touristenseelsorge 1976 an der jugoslawischen Adria

Das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau organisiert für die Sommermonate 1976 den Einsatz von Touristenseelsorgern für deutschsprachige Touristen, die ihren Urlaub an der jugoslawischen Adria verbringen werden.

EINSATZORTE

Folgende Orte sollen von deutschsprechenden Seelsorgern in den Monaten Juli und August 1976 durchlaufend betreut werden.

(Die in Klammer angegebenen Orte sollen nach Möglichkeit vom Hauptort aus mitbetreut werden.)

Portoraz (Piran)	Zadar
Umag (Savudrija)	Biograd
Porec (Vrsar, Tar)	Primosten (Sibenik)
Crikvenica (Selce)	Dubrovnik (Mlini,
Krk (Malinska)	Cavtat)
Rab (Lopar)	

EINSATZBEDINGUNGEN

Allen Priestern, die an der jugoslawischen Adria ihren Urlaub verbringen und sich bereiterklären, sonntags bzw. samstags und feiertags deutschsprachige Gottesdienste zu halten, sowie für den Besuch der Touristengottesdienste zu werben (Werbematerial wird vom Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestellt), erhalten freie Unterkunft (eventuell mit Frühstück) beim jeweiligen Ortspfarrer oder in einem Kloster. Als kleine Anerkennung für den Seelsorgeeinsatz erhalten die Priester pro Wochenende öS 200,—.

EINSATZDAUER

Die Praxis hat gezeigt, daß ein Einsatz nur sinnvoll ist, wenn er sich über mindestens drei Sonntage erstreckt (zwei Wochen). Für einzelne Einsatzorte ist ein eigener PKW erwünscht, um Nachbarorte mitbetreuen zu können.

ANMELDUNG

Interessenten werden gebeten, sich möglichst bald, aber bis spätestens 20. Mai 1976, beim Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, A-8010 Graz, Bischofsplatz 4, zu melden und dabei ihre Wünsche hinsichtlich Ort und Zeit des Einsatzes anzugeben.

Casa del Clero in Rom

Im April d. J. wird die „Casa Internazionale del Clero“ im Zentrum Roms, Via della Scrofa 70, eröffnet, die allen Geistlichen der verschiedenen Nationen, die sich in Rom aufhalten oder auf der Durchreise sind, gastliche Aufnahme bietet.

Das Haus ist auf ausdrückliches Verlangen des Heiligen Vaters entsprechend dem Konzilsdekret „Presbyterorum Ordinis“ eingerichtet worden. Die Neugründung soll einerseits den heutigen Anforderungen gerecht werden, die an eine Unterkunft für den Klerus in Rom gestellt werden, andererseits auch ein Zentrum sein, das den Gästen Gelegenheit bietet, den weltumspannenden Geist der Kirche zu erleben und zu gegenseitigem Vorteil und zum Nutzen ihres priesterlichen Dienstes Bande brüderlicher Gemeinschaft zu knüpfen.

Hinweis: Chrisam-Messe

Die Chrisam-Messe wird in diesem Jahr schon am Mittwoch in der Karwoche, dem 14. April 1976 18.30 Uhr im Münster ULF in Freiburg gefeiert.

Die hl. Öle werden wie bisher am Gründonnerstag, dem 15. April 1976, 10.00 Uhr, in der Cooperator Freiburg, Münsterplatz 36 a, ausgegeben.

Nachkonziliare Dokumente

Mit diesem Amtsblatt wird die Beilage Nr. 39 zum Amtsblatt 1974 mit der Instructio „Immensae caritatis“ ausgeliefert. Durch ein bedauerliches Versehen ist der Versand s. Zt. unterblieben.

Erzbischöfliches Ordinariat